

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Hans-Peter Kemper, Dr. Hermann Scheer, Robert Antretter, Ernst Bahr, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweyer, Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Dagmar Freitag, Anke Fuchs (Köln), Reinhold Hemker, Dr. Barbara Hendricks, Frank Hofmann (Volkach), Ilse Janz, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Klaus Kirschner, Eckart Kuhlwein, Horst Kubatschka, Werner Labsch, Detlev von Larcher, Waltraud Lehn, Christa Lörcher, Dieter Maaß (Herne), Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Jutta Müller (Völklingen), Günter Oesinghaus, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Dieter Schloten, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Regina Schmidt-Zadel, Volkmar Schultz (Köln), Dr. Angelica Schwall-Düren, Antje-Marie Steen, Jörg Tauss, Dr. Bodo Teichmann, Franz Thönnies, Wolfgang Weiermann, Matthias Weisheit, Berthold Wittich, Dr. Wolfgang Wodarg
— Drucksache 13/1040 —

Rechtswidrige Vergütungspraxis einzelner Stromversorgungsunternehmen nach dem Stromeinspeisungsgesetz

Seit dem 7. Dezember 1990 haben die Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlen haben. Mit dem Stromeinspeisungsgesetz sollten deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen geschaffen werden.

Die bisherige Handhabung des Gesetzes hat gezeigt, daß aufgrund seiner Regelung der Anteil erneuerbarer Energien gestiegen ist und die wirtschaftlichen Aussichten für erneuerbare Energieträger aufgrund dieses Gesetzes eine gute Perspektive haben. Dies schlägt sich auch in der gestiegenen Zahl von gestellten Genehmigungsanträgen für Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien nieder.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 9. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 zum „Kohlepfennig“ haben einzelne Energieversorgungsunternehmen die im Stromeinspeisungsgesetz vorgeschriebene gesetzliche Vergütung entweder gekürzt oder nur noch unter Vorbehalt ausgezahlt.

Es wird darüber berichtet, daß aufgrund eines Rechtsgutachtens von Prof. Arndt eine Verfassungsklage gegen das Stromeinspeisungsgesetz vorbereitet wird, um die Marktchancen erneuerbarer Energieträger wieder zu verringern bzw. ganz zu beseitigen.

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung von der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Stromeinspeisungsgesetzes ausgeht, wenn ja, mit welchen Gründen?

Die Bundesregierung ist nach eingehender Prüfung von der Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes überzeugt. Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht für die Verfassungswidrigkeit des Kohlepfennigs angeführt hat, greifen beim Stromeinspeisungsgesetz nicht. Die Entscheidung zum Kohlepfennig ist finanzverfassungsrechtlich begründet. Anders als das Verstromungsgesetz enthält das Stromeinspeisungsgesetz aber keine Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe. Es handelt sich vielmehr um eine Preisregelung verbunden mit einer Abnahmepflicht. Das Stromeinspeisungsgesetz begründet auch keinen Fonds außerhalb des Bundeshaushalts. Deshalb ist nicht die Finanzverfassung die Meßlatte für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, sondern allenfalls Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes. Auch insofern ist ein Verfassungsverstoß nicht ersichtlich.

2. Wird die Bundesregierung den angekündigten Erfahrungsbericht bis zum Herbst 1995 vorlegen?
Wird in diesem Bericht auch ausführlich zur Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes Stellung genommen?

Die Bundesregierung will den angekündigten Erfahrungsbericht so bald wie möglich vorlegen. Die für eine umfassende Prüfung notwendige Materialsammlung hat sich als aufwendiger erwiesen, als zunächst angenommen. Insbesondere wichtige Daten zur Nutzung der Wasserkraft, die neben der Windenergienutzung ein Schwergewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bildet, werden erst in Kürze vorliegen.

Die Bundesregierung wird in dem Bericht von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ausgehen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ist nach dem Ergebnis der Prüfung nicht notwendig.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Energieversorgungsunternehmen die im Stromeinspeisungsgesetz vorgeschriebene gesetzliche Vergütung entweder gekürzt haben oder nur unter Vorbehalt zahlen?
Sind der Bundesregierung die dadurch eingetretenen Verluste der Stromeinspeiser bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben bisher zwei Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz unter Berufung auf die von den Unternehmen

behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in jeweils einem Einzelfall gekürzt. Die Kürzung betrifft Wasserkraftwerke, die bereits vor Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes betrieben worden waren. Beide Einspeiser erhalten ab Anfang Juni für die Zukunft wieder die erhöhten Vergütungen. Ihre Verluste sind deshalb begrenzt.

Die Bundesregierung hat keinen vollständigen Überblick darüber, welche Unternehmen die Einspeisevergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz nur noch unter Vorbehalt zahlen. Die Entwicklung ist insoweit im Fluß. Vorbehalte werden vor allem bei Einspeisern aus Wasserkraft ausgesprochen. Bei den Einspeisern von Windkraftanlagen sind Vorbehalte bei den großen Regionalversorgern im Küstengebiet, die den wesentlichen Teil des Stroms aufnehmen müssen, nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gemacht worden. Zumindest ein Regionalunternehmen, die WEMAG AG, Schwerin, hat ihre Erklärung, die Zahlungen nur unter Vorbehalt zu leisten, inzwischen zurückgenommen.

4. Wird die Bundesregierung rechtliche Schritte gegen dieses Verhalten der angesprochenen Stromversorgungsunternehmen einleiten?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, ihrerseits rechtliche Schritte gegen das Verhalten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzuleiten. Wegen der Kürzungsfälle hat die Landeskartellbehörde in Baden-Württemberg ein kartellrechtliches Mißbrauchsverfahren eingeleitet. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht angesichts der Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes für Zahlungen unter Vorbehalt kein Anlaß. Die Bundesregierung hat die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgefordert, die positiven Wirkungen des geltenden Stromeinspeisungsgesetzes für erneuerbare Energien nicht gezielt zu unterlaufen.

5. Wird die Bundesregierung ein Rechtsgutachten in Auftrag geben, um die Argumentation der Stromversorgungsunternehmen zu widerlegen, die behaupten, daß die Einspeisevergütung ebenso verfassungswidrig sei wie der Kohlepfennig, weil die im Gesetz genannten Erzeugungsanlagen zu Lasten aller Stromverbraucher subventioniert werden?

Nein. Die Bundesregierung ist von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes überzeugt, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt.

6. Nach welchen Maßstäben sollen die „vermiedenen“ Kosten für die Einspeisevergütung festgelegt werden?

Bei der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit werden die vermiedenen Kosten für die generelle Bemessung der Einspeisevergütung herangezogen. Die vermiedenen Kosten sind – auch international anerkannt – der Maßstab für eine wirtschaftliche Bewertung des eingespeisten Stroms. Dies kommt auch in der Empfeh-

lung des Rates 88/611/EWG vom 8. November 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 335 vom 7. Dezember 1988) zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern zum Ausdruck. Die Einspeisevergütungen nach den vermiedenen Kosten sollten so festgelegt werden, daß vor allem die vermiedene Stromerzeugung in öffentlichen Kraftwerken und auch die auf längere Sicht einsparbare Kraftwerksleistung berücksichtigt werden. Um die vermiedenen Kosten möglichst sachgerecht zu erfassen, haben die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke einerseits und der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft sowie der Bundesverband der Deutschen Industrie andererseits Grundsätze für die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft abgeschlossen. Diese sogenannte Verbändevereinbarung ist zuletzt im September 1994 weiterentwickelt worden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnung der Stromeinspeisevergütung nach den Grundsätzen über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft?

Sind damit nach Meinung der Bundesregierung die vermiedenen Kosten voll abgedeckt?

Die Bundesregierung sieht in der Verbändevereinbarung einen sachgerechten Weg zur Bestimmung der Einspeisevergütung nach ökonomischen Kriterien.

Die durch Nutzung erneuerbarer Energien vermiedenen Umweltschäden, die häufig in der Diskussion herangezogen werden, sind in der Verbändevereinbarung nicht berücksichtigt. Allerdings sind auch vermiedene Umweltschäden ein wirtschaftlicher Wert, der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für die Nutzung erneuerbarer Energien spricht. Dieser Umstand ist bei der erhöhten Vergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz berücksichtigt.

8. Hält die Bundesregierung die von einzelnen EVU's vorgenommene Vergleichsrechnung für gerechtfertigt, nach der die Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien im Durchschnitt über den Eigenherstellungskosten der Stromversorger liegt?

Die Bundesregierung hält es für legitim, die Stromerzeugungskosten unterschiedlicher Energieträger gegenüberzustellen. Da Angaben zu den Kosten der Stromerzeugung je nach den unterstellten Rahmenbedingungen deutlich voneinander abweichen können, sind stark verallgemeinernde Aussagen problematisch.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß das Stromeinspeisungsgesetz die Strombeschaffung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die die erhöhten Einspeisevergütungen bezahlen, gegenüber Alternativen – sei es Stromeigenerzeugung oder -bezug – in aller Regel und z. T erheblich verteuern. Die erhöhte Vergütung ist aber in vielen Fällen Voraussetzung einer stärkeren

Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung außerhalb der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft.

Die Elektrizitätswirtschaft gibt für 1994 die Mehrbelastung durch das Stromeinspeisungsgesetz mit 125 bis 150 Mio. DM an, dies entspricht 0,03 Pf bezogen auf jede in Deutschland verkaufte kWh Strom. In einzelnen Regionen und bei einzelnen Unternehmen sind die Belastungen deutlich höher, z. T. mit weiter steigender Tendenz.

